



LfU-68

11.11.2014

Helmuth Müller

Aktenzeichen 68-4566-68256/2014

VAwS-Allgemein

1 Begrüßung

Herr Dr. Steiner, StMUV, begrüßt die anwesenden Leiter und Mitglieder der Sachverständigenorganisationen nach §18 VAwS, Frau Schneider und Herrn Lönz vom StMUV, Herrn Wagner und Herrn Müller vom LfU sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft. Dr. Steiner hebt die Bedeutung der Sachverständigen hervor und bescheinigt ihnen, gute Arbeit zu leisten. Er spricht sich für eine Fortführung des Erfahrungsaustausches auch nach Inkrafttreten der AwSV aus.

Herr Homèr bedankt sich im Namen der SVO, dass das StMUV die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, und betont das Interesse der SVO, den Erfahrungsaustausch beizubehalten.

2 Personelles

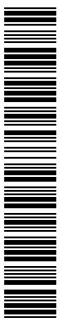
Frau Lafuente vom Referat Wasserrecht des StMUV ist seit Mai 2014 am Landratsamt Ebersberg. Ihre Nachfolgerin, Frau Rosanna Schneider, stellt sich kurz vor.

3 Sachstandsbericht zur AwSV

Frau Schneider berichtet über den Sachstand und stellt insbesondere die Änderungen gegenüber der VAwS vor, die die Anerkennung der SVO und die Anlagenprüfung betreffen (siehe Anlage).

Der Bund hat nach dem Beschluss des Bundesrates drei Möglichkeiten:

1. den Beschluss 1:1 umsetzen; danach muss die AwSV erneut in die EU-Notifizierung gehen und eine strategische Umweltprüfung ist durchzuführen;
2. eine geänderte (Kompromiss-)Fassung erstellen und dem Bundesrat erneut zur Zustimmung vorlegen; ein Vermittlungsverfahren ist bei Verordnungen nicht vorgesehen;
3. nichts tun und den Schwebezustand beizubehalten.



60100/2013

Derzeit verhindert das Veto des Bundeslandwirtschaftsministers eine 1:1-Umsetzung des Bundesratsbeschlusses.

Auf Nachfrage erläutert Frau Schneider, dass die Regelung zur erstmaligen Prüfung bestehender Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B, die noch im AwSV-Entwurf vom 31.08.2012 vorgesehen war, entfallen ist. Den Einwand, dass über die Erwähnung von § 46 in § 69 Abs. 1 Satz 3 AwSV (Entwurf vom 26.02.2014) unmittelbar mit Inkrafttreten die Vorschriften in Anlage 6 und 7 AwSV auch für bestehende Anlagen gelten würden, kontert sie mit dem Hinweis, dass das offensichtliche und absichtliche Streichen der Regelung die Absicht des Bundes zeigt, auf eine nachträgliche Inbetriebnahme-Prüfung dieser Anlagen zu verzichten.

Die Teilnehmer befürworten die Möglichkeit, die Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV, welche AwSV-Anforderungen an eine bestehende Anlage über die VAWS-Anforderungen hinausgehen, auch auf dem Prüfbericht niederlegen zu können. Es wird klargestellt, dass trotz Vergleich der Anlagen mit der VAWS die Prüfung nach AwSV erfolgt. Ggf. ist für die erstmalige Prüfung einer bestehenden Anlage als Prüfgrundlage „VAWS“ anzugeben. Zur Rechtssicherheit des Betreibers sollte die KVB in jedem Fall auf den Prüfbericht des SV reagieren. Im Anschreiben an den Betreiber sollte sie diesem mitteilen, dass sie auf Anpassungsmaßnahmen verzichtet, soweit sie diese nicht nach § 68 Abs. 4 AwSV anordnet. Damit kann der Betreiber auch bei nachfolgenden Prüfungen nachweisen, dass seine Anlage rechtskonform ist.

4 Informationen des LfU

4.1 Auswertung Jahresberichte (Statistik, fachlich)

Herr Müller, LfU, stellt die Statistik für das Jahr 2013 über die eingegangenen Jahresberichte der SVO mit den Prüfungen in Bayern vor. Von den insgesamt 24 Organisationen, welche Jahresberichte vorgelegt haben, sind von drei SVO insgesamt 67 % der Prüfungen durchgeführt worden, weitere vier SVO haben insgesamt 24 % der Prüfungen durchgeführt, so dass die restlichen 10 % der Prüfungen sich auf die verbleibenden 17 SVO verteilen.

Erfreulicherweise wiesen in 2013 70 % der Anlagen keine Mängel auf, nur 22 % hatten geringe Mängel und 8 % waren mit erheblichen Mängeln dabei, gefährliche Mängel sind weit unter 1 %.

4.2 Bericht über Anerkennung und Aufsicht der SVO

Herr Wagner, LfU, erläutert, dass sich bei den häufigsten Ordnungs- und technischen Mängeln gegenüber dem Vorjahr kaum Änderungen ergeben haben und deshalb auf eine erneute Aufzählung verzichtet wird.

Aus den Anregungen der SVO greift Herr Wagner zwei heraus.

a. Betreiberverantwortung bei der Befüllung von Heizöltanks:

Eine SVO moniert, dass die Verantwortung den Betreibern in der Regel nicht bewusst ist und die entsprechenden Kontrollpflichten von diesen nicht wahrgenommen werden. Bei Abfüllvorgängen werde die Gesamtverantwortung auf den TKW-Fahrer abgeschoben, der aber „nur“ dem Rechtsbereich der Gefahrgutverordnung unterliegt. Nach Schadensfällen hätten diese Versäumnisse nie Konsequenzen für den Betreiber. In den landesspezifischen Merkblättern für

Heizölverbraucheranlagen sollten die Betreiberpflichten explizit genannt werden. Schadensfälle könnten damit deutlich reduziert werden.

Herr Wagner zeigt die Merkblätter für Heizölverbraucheranlagen aus der bayer. VVAwS und aus dem Entwurf der AwSV im Vergleich. Während das bayer. Merkblatt auf einer Seite zahlreiche Hinweise für den Betreiber u.a. auch zum Befüllen und Entleeren enthält, weist das AwSV-Exemplar diesbezüglich große Lücken auf, nicht nur im Text. Der von der SVO beklagte Zustand wird also eher schlimmer werden, was die Merkblätter angeht. Da die Sachverständigen den Betreibern das Merkblatt aushändigen sollen, sofern an der Anlage noch keines vorhanden ist, wird angeregt, die SVO sollten den verfügbaren Platz nutzen, um außer ihren Logos auch noch ihnen wichtig erscheinende Verhaltensregeln für den Betreiber unterzubringen.

Zur Verantwortung des Tankwagenfahrers weist Herr Wagner auf den § 19k WHG a.F., den gleichlautenden § 2 Übergangsverordnung und § 24 AwSV hin. Darüber hinaus hat sich der Bundesgerichtshof bereits mehrfach mit dem Thema beschäftigt und Ende der siebziger Jahre folgende Aufgaben für den Tankwagenfahrer formuliert:

- prüfen, ob die Tanks die bestellte Ölmenge fassen können
- zu Beginn des Einfüllvorgangs Instrumente am Tankfahrzeug überprüfen
- vom einwandfreien Funktionieren der Tankanlage überzeugen
- während des Befüllens hin und wieder durch einen Blick in den Tankraum vergewissern, dass dort alles in Ordnung ist (kurze Kontrollgänge)
- gegen Ende der Befüllung die Pumpe drosseln und den Abfüllvorgang beobachten oder beobachten lassen
- nach Abschluss des Abfüllvorgangs einen Blick in den Tankraum werfen

Zusammenfassend ist die eingangs zitierte Meinung der SVO, der Tankwagenfahrer sei nur für die Einhaltung der Gefahrgutverordnung zuständig, nicht haltbar.

b. zeitlicher Zusammenhang der Generalinspektion mit VAwS-Prüfung

Bei der Prüfung von VAwS-Anlagen, deren Rückhalteeinrichtung mit Hilfe eines Leichtflüssigkeitsabscheiders realisiert wird, muss der Sachverständige auf die Einhaltung der abwasserrechtlichen und –technischen Vorschriften achten, u.a. darauf, ob die alle fünf Jahre fällige Generalinspektion durchgeführt worden ist. Dabei stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt der Generalinspektion (GI) nahe an dem der VAwS-Prüfung sein muss. Herr Wagner berichtet, dass dieses Thema bereits im BLAK-UmwS erörtert worden war. Der salomonische Beschluss lautete sinngemäß: eine zeitliche Abstimmung von GI und VAwS-Prüfung ist sinnvoll und erforderlich, wenn die Ergebnisse der Generalinspektion Eingang in die VAwS-Prüfung finden und in diesem Zusammenhang vom SV zu bewerten sind. Aus Sicht des LfU ist die GI nicht anders zu sehen als andere (Teil-)Prüfungen von VAwS-Anlagen(teilen) auch. Zum Zeitpunkt der VAwS-Prüfung darf die GI nicht länger als fünf Jahre zurückliegen; bei Erreichen der fünf Jahre kann der VAwS-SV den Abschluss seiner Prüfung von einer vorherigen GI abhängig machen. Eine enge zeitliche Verzahnung wird nicht für notwendig erachtet.

Aus dem Teilnehmerkreis wird darauf hingewiesen, dass in NRW ein Erlass geplant ist, der einen zeitlichen Abstand der GI von weniger als sechs Monaten nahe legt. Einige Teilnehmer befürworten eine derartige Regelung, da der SV – wie auch in der Begründung des Erlasses

ausgeführt – in seiner Prüfung eine Prognose für den Zustand der Anlage bis zur nächsten Prüfung abgeben soll. Mittlerweile liegt der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.09.2014, Az. IV-7-080 060 1003, vor.

Das LfU bekräftigt seine eingangs geschilderte Haltung. Der SV bestätigt zum Zeitpunkt der Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Anlage. Für das Intervall bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung stellt er die Prognose, dass der ordnungsgemäße Zustand insoweit erhalten bleibt, als bis dahin keine Besorgnis einer Gewässerverunreinigung eintreten wird. Dabei wird unterstellt, dass der Betreiber seine ihm von Vorschriften, technischen Regeln und behördlichen Anordnungen/Zulassungen auferlegten Pflichten auch vollständig und fristgerecht erfüllt.

In der Diskussion wird erläutert, dass die GI nur den Leichtflüssigkeitsabscheider betrifft. Die Rohrleitung z.B. vom Abfüllplatz zum Abscheider wird von der GI nicht erfasst und ist separat auf Dichtheit zu prüfen. Verschiedene SV wollen bei der Dichtheitsprüfung dabei sein, andere begnügen sich mit der Vorlage des detaillierten Prüfprotokolls der durchführenden Fachfirma.

5 Prüfungen in Überschwemmungsgebieten

a. Vorbereitung, Ablauf der Prüfung

Zur Einstimmung erläutert Herr Wagner die Rechtsgrundlagen der Prüfung in § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS. Dort wird eine Prüfpflicht vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung für oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 erster und zweiter Spiegelstrich VAWS deklariert, die für Anlagen gilt, die nach Inkrafttreten der Vorschrift am 01.01.2001 errichtet werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Anlagen sind gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 VAWS innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht überprüfen zu lassen. Die Neuausweisung von Überschwemmungsgebieten führt zum Eintritt der Prüfpflicht gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VAWS. Besondere Regelungen in Bezug auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Festsetzung/vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets bestehende Anlagen sind jedoch in der Überschwemmungsgebietsverordnung zu treffen, ansonsten wird die Prüfpflicht mit Inkrafttreten der Überschwemmungsgebietsverordnung wirksam. § 25 VAWS findet hier keine Anwendung.

Wie die Prüfung ablaufen sollte, hat das LfU in seinem Schreiben vom 21.05.2014 an die SVO beschrieben. Das Schreiben ist eine Zusammenfassung der Aussagen zur Prüfung im verwaltungsinternen Schreiben des StMUV vom 23.04.2014 an die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden.

Prüfpflichtig sind alle Anlagen innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 erster und zweiter Spiegelstrich VAWS. Dies gilt auch für Anlagen der Gefährdungsstufe B, die nach Ansicht des Betreibers oberhalb der Höhenkote des HQ₁₀₀ liegen. Kann der Sachverständige dies durch die Prüfung bestätigen, muss der Betreiber nur die festgestellten Mängel beseitigen, aber z.B. keine Maßnahmen bzgl. Hochwassersicherheit ergreifen. Die Mängelbeseitigung ist von der Kreisverwaltungsbehörde auch zu verfolgen, d.h. bei erheblichen Mängeln ist eine Nachprüfung notwendig. Denkbar wäre eine Befreiung solcher Anlagen von der Pflicht zur wiederkehrenden Prüfung, wie sie die AwSV für Anlagen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten vorsieht.

Auf die Verpflichtung der SV/SVO, sich im Vorfeld die notwendigen Daten zur Lage der Anlage zu verschaffen, hatte bereits Frau Lafuente beim Erfahrungsaustausch 2013 hingewiesen (siehe Niederschrift TOP 7a). Insbesondere die bloße Auskunft des Betreibers zum Status des Aufstellungsortes der Anlage reicht nicht aus. Soweit keine öffentlich zugänglichen Informationen zur Lage der Anlage, zum maßgeblichen Wasserstand bzw. zur Höhenkote des HQ₁₀₀ vorhanden sind (z.B. Überschwemmungsgebietsverordnung, Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete – IÜG), kann beim Wasserwirtschaftsamt oder der Kreisverwaltungsbehörde nachgefragt werden. Eine Nivellierung der Höhenkote an die Anlage wird nicht bei jeder Anlage notwendig sein und ist vom Betreiber zu beauftragen. Falls der Sachverständige über entsprechendes Equipment und Erfahrung verfügt, kann er dies auch als Sonderleistung anbieten. Die erwähnte Befreiung von wiederkehrenden Prüfungen für Anlagen in Überschwemmungsgebieten, für die der SV die Lage oberhalb der Höhenkote des HQ₁₀₀ bestätigt hat, wird von einigen SV kritisch gesehen, da sich die Höhenkote auch ändern kann. Sie empfehlen, bei der Befreiung einen strengen Maßstab anzulegen.

In der Diskussion wird die Frage aufgeworfen, ob die Vermessung (Nivellierung) durch den SV den Anforderungen an die Unabhängigkeit des SV genügt. Da diese Tätigkeit nicht zu den Pflichtaufgaben des SV bei der Prüfung gehört, bleibt es dem Betreiber unbenommen, einen Dritten mit entsprechender Qualifikation damit zu beauftragen. Übereinstimmend mit der Mehrzahl der Teilnehmer sieht das LfU die Unabhängigkeit des SV nicht beeinträchtigt, wenn er die Vermessung als Zusatzleistung anbietet.

b. Gfk-Behälter der Fa. Chemowerk

Herr Homèr berichtet von der Prüfung einer Anlage durch einen SV der TPD, in der die Behälter mit der abZ Z-40.11-190 aufgestellt waren. Dem SV lag die abZ von 1998 vor, die eine zulässige Überflutungshöhe von 1,30 m über Behälterscheitel bescheinigt. Die tatsächliche Überflutungshöhe beträgt jedoch etwas mehr, so dass der SV sich die aktuellste Fassung der abZ besorgte. Zu seiner Überraschung ist in der abZ von 2009 nur noch eine Überflutungshöhe von 35 cm zulässig, so dass die Behälter insgesamt als nicht geeignet für den aktuellen Standort gelten müssen und die Anlage erhebliche Mängel aufweist.

Die reduzierte Überflutungshöhe ist mit einer Änderung der DIBt-Zulassungsgrundsätze begründet.

In der Diskussion wird bedauert, dass weder DIBt noch Hersteller die Betreiber der Anlagen mit diesen Behältern von der Änderung informiert hatten.

c. Möglichkeiten und Grenzen des IÜG (aus Zeitgründen nicht vorgetragen)

Dazu ein Auszug aus der Internetseite: „Im Internet-Kartendienst ist die Ansicht der hochwasserrelevanten Themen bis zu einem Maßstab von ca. 1:1.000 möglich. Dabei kann zwischen verschiedenen Hintergrund-Darstellungen gewechselt werden: Topografische Karten, digitale Ortskarten, historische Karten (19. Jahrhundert) oder Luftbilder. Ab einem Maßstab von ca. 1:2.000 wird statt der topografischen Karte die Flurkarte angezeigt. Dadurch kann die Betroffenheit der einzelnen Grundstücke abgelesen werden. Zeichnerische Ungenauigkeiten hinsichtlich der Lage sind im Bereich +/- 10m möglich.“

Bestimmte Themen, wie Hochwassergefahrenflächen und Wassertiefen für extreme Hochwasserereignisse, wassersensible Bereiche und historische Hochwasserereignisse werden aufgrund ihrer Genauigkeit nicht in Verbindung mit der Flurkarte dargestellt.

Informationen zu Gefahren und Risiken durch Hochwasser liegen nicht flächendeckend für alle Gewässer in Bayern vor. Hochwassergefahrenflächen, Wassertiefen und Informationen zum Hochwasserrisiko werden für Gewässer mit besonderem Hochwasserrisiko ermittelt (Gewässerkulisse) und sind seit Ende 2013 im IÜG verfügbar. Erscheinen im Kartendienst für einen Gewässerabschnitt keine Inhalte, kann über einen Klick auf die Themenkarte Gewässerkulisse festgestellt werden, ob der Abschnitt zur Gewässerkulisse gehört. Ist der Gewässerabschnitt nicht Teil der Gewässerkulisse, ist eine Ermittlung der Inhalte nicht vorgesehen. In einigen Fällen liegen auch an Gewässern außerhalb der Gewässerkulisse vereinzelt Inhalte wie beispielsweise vorläufig gesicherte oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor.

Die hochwasserrelevanten Themen sind im IÜG über die verschiedenen Themenkarten auswählbar und über "Ebenen auswählen" mit wasserwirtschaftlichen Zusatzinformationen, wie beispielweise Pegeln oder Hochwasserschutzanlagen, kombinierbar. Die einzelnen Themenkarten können nicht in Kombination miteinander angezeigt werden. Zu allen Themen können ortsspezifische Detailinformationen abgerufen werden. Dazu muss das betreffende Objekt in der Karte angeklickt und im sich öffnenden Fenster das gewünschte Thema ausgewählt werden.“

Der IÜG bezieht seine Informationen aus einer hydrodynamischen Abflusssimulation, die auf einem digitalen Geländemodell, das mittels Laserscandaten, die bei der Befliegung der Gebiete gewonnen wurden, zugrunde liegt. Für das Gewässer selbst wird durch Vermessung von Querprofilen ein Geländemodell für die Gewässersohle erstellt. Die Ergebnisse werden miteinander verschnitten. Um die Datenfülle für die Modellberechnung handhabbar zu machen, musste sie verdichtet werden. In relativ flachen Bereichen, wie sie an Gewässern üblich sind, wurden die Messpunkte stärker ausgedünnt als in den Bereichen stark eingeschnittener Täler. Die Flächen wurden in Dreiecke unterteilt, für jede Dreiecksfläche wird jeweils ein Messpunkt angegeben, der statistisch für die Fläche repräsentativ ist. Für jedes Dreieck wird auch einer von 12 möglichen Geländerauheitsbeiwerten festgelegt, der von Bewuchs, Befestigung etc. abhängt. Dieses System führt notgedrungen zu Ungenauigkeiten insbesondere am Rand des Überschwemmungsgebietes und am Übergang von einer Wassertiefenkategorie zur nächsten. Diese Wassertiefenangaben und die jeweiligen Grenzen sind daher keine amtlichen und verbindlichen Werte, sondern dienen der Orientierung. Zur Qualitätssicherung wurde das Abflussmodell mit tatsächlichen Werten (Pegelmessungen) und beobachteten Hochwasserereignissen verglichen und eine möglichst große Übereinstimmung angestrebt. Als Lageungenauigkeit wird dennoch eine (konservative) max. Abweichung von +/- 10 m angegeben. Dieses Modell wurde zur Qualitätssicherung mit tatsächlichen Ereignissen verglichen. Dabei zeigte sich, dass beim Wasserstand die Abweichung im Mittel etwa +/- 20 cm betragen kann. Da es sich auch beim HQ_{100} nur um eine statistische Größe handelt, erscheint die Abweichung ausreichend gering für auch vor Gericht überprüfbare behördliche Entscheidungen.

Leider scheinen die immer noch üppige Datenmenge und die vielen Zugriffe auf die Server der Vermessungsverwaltung, die die Karten hostet, gelegentlich zu Übertragungs- und Darstellungsproblemen zu führen. Abhängig von der jeweiligen Verfügbarkeit des IÜG kann es deshalb

leider vorkommen, dass zwar die Karte, aber nicht die Überschwemmungsfläche oder Wassertiefeninformation dazu angezeigt wird. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Anzeige von Wassertiefen des HQ₁₀₀ nur bis zur Zoomstufe 12 funktioniert, wenn die Daten in Plausibilisierungsstufe 1 vorliegen. Erst mit Plausibilisierungsstufe 2 werden die Wassertiefen bis zur höchsten Zoomstufe 14 dargestellt.

6 Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis der SVO

a. KOK

Herr Homèr berichtet, dass u.a. über den Entwurf des Anerkennungsmerkblattes diskutiert wurde. Verschiedene KOK-Mitglieder haben die Unterschiede in den Anforderungen der LänderVAwS gegenüber der AwSV an bestimmte Anlagen herausgearbeitet. Für das neue Tätigkeitsfeld „Gutachten als Ersatz für die Eignungsfeststellung“ wurden Mindestinhalte festgelegt. Ein Muster für einen Überwachungsvertrag mit Tankreinigern soll im November bei der Plenarversammlung vorgestellt werden. Darin wird auch auf Bereiche eingegangen, die nicht im Kernregelungsbereich der AwSV liegen, aber von der Regelung in § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AwSV erfasst werden.

b. TRwS 779

Herr Wagner berichtet, dass aufgrund der vielen unbestimmten Sachverhalte aus der AwSV die Agenda der Arbeitsgruppe einen beträchtlichen Umfang angenommen hat. Der DWA-Fachausschuss hat die Arbeitsgruppe deshalb gebeten, eine Prioritätenliste aufzustellen und derzeit nur die Themen aufzugreifen, die bis zum Herbst 2015 abgeschlossen werden können, um einigermaßen zeitnah zum Inkrafttreten der AwSV den Gelbdruck veröffentlichen zu können. Neu gefasst sind bisher die Anforderungen an das Laden und Löschen von Schiffen sowie an das Abfüllen und Umschlagen. In Arbeit sind u.a. Anforderungen an den qualifizierten Fachplaner, an Anlagen in Überschwemmungsgebieten, an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Gasen, Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen sowie das Thema wesentliche Änderungen.

c. TRwS 780

Laut Herrn Faul ist Teil 1 fertig, auch bzgl. der bestehenden Rohrleitungen, Teil 2 ist in Arbeit.

d. TRwS 791

Herr Homèr: Teil 1 ist fertig, muss nur noch auf den endgültigen Text der AwSV angepasst werden, Teil 2 kann demnächst in Gelbdruck gehen.

e. TRwS 792

Dr. Pohl: Die TRwS ist fertig für den Gelbdruck.

Herr Faul weist daraufhin, dass in der neuen Bauregelliste (A Teil 1), die im Oktober erscheinen wird, Behälter nach DIN 6618 nicht mehr enthalten sein werden. Für diese Behälter gibt es danach kein Ü-Zeichen mehr. Eine Nachfolgenorm ist in Arbeit.

7 Sonstiges

a. Prüfung ohne Bestellung

Im Oktober 2013 fand die Verhandlung gegen den SV statt, der nach Rückgabe seiner Bestellung weiterhin als SV tätig war. Er wurde wegen Betrugs und Urkundenfälschung zu neun Monaten auf Bewährung verurteilt.

b. Umweltstatistikgesetz (UStatG)

Herr Kreiller berichtet, dass das BMUB beabsichtigt, die Meldung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die gemäß § 9 Abs. 4 UStatG alle fünf Jahre fällig wird, zukünftig den SVO anzudienen. Im Juni fand dazu ein Gespräch statt, bei dem nähere Einzelheiten bekannt wurden. Demnach soll der Umfang der Statistik auf etwa 30 Felder aufgeweitet werden, die derzeit nicht unbedingt bei der Prüfung erfasst werden. Da nicht jede Anlage in jedem Fall vom selben SV bzw. derselben SVO geprüft wird, besteht die Gefahr von Dopplungen. Auf dem Bereich der Betriebssicherheitsverordnung sind die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) verpflichtet, der ZLS Daten zu übermitteln. Dort fehlt der Rücklauf zur Überprüfung auf Aktualität der Anlagendaten bei den ZÜS, ein Manko, das auch für die VAWS-Anlagen befürchtet wird. Herr Faul ergänzt, dass das Statistische Bundesamt die Schnittstelle zu seinem Abfragewerkzeug beschreiben will, die von den SVO in ihren Datenbanken umgesetzt werden muss. Die Abfrage soll dann künftig jährlich erfolgen. Als Grund für diese Änderung wird die Uneinheitlichkeit der Einzeldaten angegeben.

8 Termin nächster Runder Tisch

Als Termin für den nächsten Erfahrungsaustausch wird Donnerstag, 17.09.2015, vereinbart. Das StMUV wird wieder einen Besprechungsraum reservieren. Einladungen zu SVO werden jedoch prioritär behandelt.

Herr Wagner dankt Herrn Lönz für die Organisation, dem KOK für die Übernahme der Versorgung, den Teilnehmern für die offene und anregende Diskussion und wünscht einen guten Nachhauseweg.

Anlagen

1. Teilnehmerliste
2. TOP 3 Sachstandsbericht zur AwSV
3. TOP 4 Auswertung der Jahresberichte